



Datum: 25.5.2011

**Handlungsvorschläge
zur Novellierung des EEGs 2012
aus Sicht des Grundwasserschutzes**

Kurzfassung

Kontakte

Vorgelegt durch:	Stadtwerke Hannover AG Ihmeplatz 2 30 449 Hannover Ansprechpartner: Herr Rausch, Herr Raue Email: andreas.rausch@enercity.de und
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstr. 4 26919 Brake Ansprechpartner: Herr Harms, Frau Dr. Aue Email: aue@oowv.de
Bearbeitung durch:	IGLU- Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt Bühlstraße 10 37073 Göttingen Ansprechpartnerin: Dr. agr. Christine von Buttlar Tel.: +49-0551-54885-21, Fax: -11 Email: christine.vonbuttlar@iglu-goettingen.de

1 KURZFASSUNG

Der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) und die Stadtwerke Hannover AG (enercity) sind als große niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen mit insgesamt 115 Mio. m³ Fördermenge pro Jahr dem Grundwasserschutz verpflichtet. Als Energieversorger setzt enercity auf den Ausbau klimaschonender, regenerativer Energien. Durch die vom Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ausgelöste Entwicklung im Biogassektor und die damit einhergehende Intensivierung der Landnutzung sehen wir allerdings die an uns gestellten Anforderungen zur Sicherung einer guten Trinkwasserqualität auf der einen Seite und der ökologischen Erzeugung von regenerativen Energien auf der anderen Seite als gefährdet an.

Der grundsätzlich wichtige und zukunftsweisende Ausbau der regenerativen Energien, wozu auch Biogas zählt, darf nicht zu Lasten des Grundwassers erfolgen; nicht zuletzt auch deshalb, um die Marktperspektiven für die in Biogasanlagen erzeugten Energien auf eine zukunftsfähige Basis zu stellen und die gesellschaftliche Akzeptanz langfristig nicht zu gefährden.

Die aktuelle Entwicklung macht deutlich, dass der Klimaschutz derzeit nicht ausreichend mit den Zielen des Grundwasserschutzes abgestimmt ist. Wir fordern daher eine Weichenstellung beim EEG, um die derzeit in Gang gesetzte Entwicklung aufzuhalten und mittelfristige Folgekosten für die Gewässerreinigung und das Überschreiten von Grenzwerten zu vermeiden.

Leitgedanken:

- **Die Nutzungsauswirkungen der Landwirtschaft, zu welchen Zwecken auch immer, dürfen nicht die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser beeinträchtigen**
- **Die ökologische Erzeugung von regenerativen Energien setzt die angemessene Berücksichtigung sämtlicher Schutzgüter voraus**

Diesem Leitgedanken folgend möchten wir die nachfolgenden Handlungsvorschläge in die Diskussion zur Novellierung des EEG`s 2012 einbringen:

1. Umsetzungsdefizite der Düngeverordnung beheben:

- Einhalten der Emissionsgrenze von max. 60 kg Nährstoffbilanzüberschuss (Forderung nach der Hoftor-Bilanz als Bewertungskriterium)

Kurzfassung

- Die Düngeverordnung muss die Gärreste pflanzlicher Herkunft in die Definition der Wirtschaftsdünger integrieren

2. Maßnahmenvorschläge an das EEG:

- Grundsätzlich sind 9 Monate Lagerkapazitäten vorzuhalten, um pflanzenbedarfsgerecht düngen zu können. Davon abweichend können geringere Lagerkapazitäten akzeptiert werden, sofern der Nachweis einer pflanzenbedarfsgerechten Verwendung der Gärreste regelmäßig erbracht wird.
- Generelles Verbot von Grünlandumbrüchen in Wasserschutzgebieten
- Grundsätzlich Begrenzung des Maisanteils in der Fruchtfolge auf max. 30 %. Der Maisanteil kann bei Anbau von Untersaaten auf max. 50% erhöht werden. Der direkte Nachbau von Mais nach Mais ist zu vermeiden.
- Keine neuen Biogasanlagen für Betriebe und in Regionen, in denen bereits mehr als 170 kg N pro Hektar Ackerfläche aus Wirtschaftsdüngern (pflanzlicher und tierischer Herkunft) anfallen, d.h. keine Genehmigung, wenn die Grenze nach Düngeverordnung auf kommunaler Ebene bereits überschritten wurde. Biogasanlagen wirken wie eine Aufstockung des Viehbestandes (500 kW entsprechen ca. 1000 Bullenmastplätzen) und verursachen einen Flächenverlust für viehhaltende Betriebe.

Vorschläge zur Anpassung der Förderkulisse:

Bonuszahlungen sind generell an den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Biogaserzeugung sowie an die Einhaltung erhöhter Anbaustandards zu knüpfen:

- Wiederkehrende Kontrolle des Flächennachweises (Substratbeschaffung und Gärrestverbringung) auch für die Zuliefererbetriebe, sowie der Silagelagerung und des Anlagenbetriebes insgesamt als Fördervoraussetzung
- Bilanzierung sämtlicher Stoffströme auf der Basis von N-Gesamt, zumindest jedoch verpflichtende Anwendung der Hoftor-Bilanz-Methode, da mit ihr auch die Stoffströme in der Tierproduktion erfasst werden
- Einführung eines Wasserschutzbonus für spezielle Maßnahmen, wie z. B. für die Verwertung des Grünschnittes von extensiven Grünlandflächen sowie anderen Dauerkulturen mit geringen Stickstoffausträgen ins Grundwasser (z.B. durchwachsende Silphie), für einen reduzierten Einsatz organischer Dünger in wassersensiblen Gebieten und für die Einhaltung geringerer Hoftorbilanzsaldden